

# DIE BUSINESS JUDGEMENT RULE

## ... UND WAS SIE FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER/INNEN UND VORSTÄNDE VON AKTIENGESELLSCHAFTEN BEDEUTET

Bei der Business Judgement Rule handelt es sich um einen Rechtsgrundsatz, der zu einem „sicheren Hafen“ (Safe Harbour) in haftungsrechtlicher Hinsicht führt, wenn sich die GeschäftsführerInnen an bestimmte Regeln halten. „Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls in Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“ (§ 25 Abs 1a GmbHG). Sind sämtliche Voraussetzungen der Business Judgement Rule kumulativ erfüllt, führen bloße unternehmerische Fehlentscheidungen zu keiner persönlichen Erfolgshaftung der GeschäftsführerInnen. Das Unternehmensrisiko trägt die Kapitalgesellschaft.

Die Pflichten der GeschäftsführerInnen zur Unternehmensleitung sind durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag der GeschäftsführerInnen, eine allfällige Geschäftsordnung, durch einzelne Weisungen der Generalversammlung und durch ungeschriebene Regeln zum Teil inhaltlich bestimmt oder begrenzt. Bei der (strategischen) Unternehmensleitung sind auch methodische Gesichtspunkte maßgeblich.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sich die GeschäftsführerInnen nur innerhalb von näher umschriebenen Grenzen an bestimmte Maßstäbe zu halten. Entsprechend dem Konzept der Business Judgement Rule haben die GeschäftsführerInnen einen breiten Ermessensspielraum, der nicht eklatant überschritten werden darf: Innerhalb dieses Rahmens kommt es zu keiner gerichtlichen Nachprüfung der Einhaltung der objektiven Sorgfalt.

Für die unwiderlegbare Vermutung pflichtgemäßen Geschäftsführerhandelns und – damit verbunden der haftungsprophylaktischen Anwendung der Business Judgement Rule – müssen folgende kumulative Voraussetzungen gegeben sein:

- i. Es muss sich um eine (ex ante) objektiv nachvollziehbare unternehmerische Entscheidung handeln.
- ii. Einhaltung gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen sowie Beachtung von Generalversammlungs-/Aufsichtsrats-/Beiratsbeschlüssen.
- iii. Der/Die GeschäftsführerIn handelt frei von Eigeninteressen, Interessenkonflikten und sachfremden Einflüssen.
- iv. Die Entscheidung muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wird, nach subjektiver Überzeugung der GeschäftsführerInnen offenkundig geeignet sein, dem Wohle der Gesellschaft zu dienen. Die GeschäftsführerInnen handeln daher im besten Interesse des Unternehmens.
- v. Die Entscheidungsgrundlage stützt sich auf, der

Bedeutung der Maßnahme entsprechende, angemessene Informationen, die vernünftigerweise verfügbar waren.

- vi. Die GeschäftsführerInnen dürfen bei ihrer Entscheidung keine unverhältnismäßigen Risiken eingehen.
- vii. Gutgläubigkeit der GeschäftsführerInnen im Hinblick auf die Voraussetzungen zu i. bis vi. Liegen die vorangeführten Voraussetzungen nicht zur Gänze vor, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass dieses Nichtvorliegen einzelner Voraussetzungen automatisch mit einer Sorgfaltswidrigkeit der Geschäftsführung gleichzusetzen ist. Dieser Schlussfolgerung kommt lediglich Indizwirkung zu.

**Kein haftungsfreier unternehmerischer Ermessensspielraum** zugunsten von GeschäftsführerInnen besteht jedenfalls

- bei einer bereits aus einer Kompetenzüberschreitung resultierenden Pflichtverletzung,
- bei Vorliegen eines In-sich-Geschäfts,
- in jenen Fällen, bei denen sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sind, bestimmte Handlungen zu setzen oder zu unterlassen.

Die Prüfung der Angemessenheit von Geschäftsführungshandlungen erfolgt insbesondere im Falle einer **Interessenkollision**.

Eine **unternehmerische Entscheidung** ist die bewusste Auswahl eines/einer GeschäftsführerIn aus mehreren tatsächlich möglichen, rechtlich zulässigen

und vertretbaren Verhaltensalternativen. Der Begriff ist im Sinne von „Geschäftsleitungsmaßnahme“ weit auszulegen. Auf dieser Grundlage ist immer dann von einer unternehmerischen Entscheidung auszugehen, wenn das Handeln der GeschäftsführerInnen nicht durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung, Weisungsbeschlüsse der GesellschafterInnen oder zwischen diesen bestehenden Treuepflichten abschließend gebunden und damit vorgezeichnet ist. Zum Zeitpunkt des Entscheidungsfindungsprozesses ist in Folge unvorhersehbarer Entwicklung des maßgeblichen Sachverhalts noch nicht absehbar, welche der zur Verfügung stehenden Alternativen sich als die im Nachhinein für das Unternehmen wirtschaftlich vorteilhafteste herausstellen wird.

Wesentliches Merkmal der unternehmerischen Entscheidung ist damit eine von den GeschäftsführerInnen notwendigerweise vorzunehmende **Prognose**. Die sich daraus ergebenden Risiken bzw. Schwierigkeiten der Risikoeinschätzung können dazu führen, dass

- sich eine zunächst vielversprechende Maßnahme im Zuge einer Ex-post-Betrachtung als für die Gesellschaft nachteilig herausstellt,
- eine zunächst als überzogen qualifizierte Geschäftsführungshandlung im Nachhinein zu erheblichen Umsatzsteigerungen führt.

**PROF. PROF. (FH) MAG. DR. CHRISTIAN FRITZ LL.M. LL.M. MBA**  
Kanzlei Fritz, erfahrener Referent und vielfacher Buchautor



### TIPP

Die gewerberechtliche  
Geschäftsführung  
[wifwien.at/25380x](http://wifwien.at/25380x)